

Geplante Neuregelung benachteiligt Schülerinnen und Schüler an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen!

Familienbeihilfe muss zumindest bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres bezahlt werden:

Die Schülerinnen und Schüler legen an den berufsbildenden höheren Schulen zusätzlich zur Reifeprüfung auch eine Diplomprüfung ab. Diese Höherqualifikation wird auch im NQR ihre Berücksichtigung finden. Die Ausbildung endet daher erst nach dem 13. Schuljahr.

Die Schülerinnen und Schüler, die im Anschluss an eine BHS ein Studium absolvieren, erleiden durch die geplante Neuregelung der Familienbeihilfe einen erheblichen Nachteil. Die geplante Maßnahme würde nämlich bewirken, dass Absolventinnen und Absolventen einer BHS ein Jahr kürzer für das Studium zur Verfügung hätten als jene eines Gymnasiums, um während des Bezuges der Familienbeihilfe das Studium zu beenden. In der universitären Realität ist dies auf Grund der derzeit vorliegenden Rahmenbedingungen an den Universitäten nahezu nicht durchführbar.

Der Elternverband sowie die BMHS-Gewerkschaft fordern daher, dass Absolventinnen und Absolventen einer BHS die Familienbeihilfe zumindest bis zur Vollendung des 25. Lebensjahrs beziehen, um allen jungen Menschen dieselben Voraussetzungen für das Studium garantieren zu können.

13. Familienbeihilfe:

Die Elternverband sowie die BMHS-Gewerkschaft fordern, dass die geplante Regelung für die gesamte schulische Ausbildung (d.h. inkl. Sekundarstufe II) zur Anwendung kommt. Damit würden die Eltern der Kinder, die eine Ausbildung im Bereich z.B. der berufsbildenden mittleren und höheren Schulen absolvieren, finanziell entlastet werden. Die geplante Maßnahme trägt unserer Sicht nicht dem allgemeinen politischen Wunsch nach einer Höherqualifizierung von jungen Menschen Rechnung.